

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bertele Umformtechnik GmbH, Im Lautergarten 2, 73072 Donzdorf

1. Geltung

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle unsere Einkaufsgeschäfte und die von uns erteilten Aufträge (Verträge, bei denen wir Auftraggeber sind). Auf Verträge mit Verbrauchern finden diese Bedingungen keine Anwendung. Bedingungen des Lieferanten, die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2 Diese Bedingungen sind in ihrer jeweiligen, aktuellen Fassung auch Grundlage aller unserer zukünftigen Einkaufsgeschäfte und die von uns erteilten Aufträge nach Ziff. 1.1, auch wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Bestellung gilt erst mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung (Telefax, E-Mail). Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.
- 2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so sind wir vor Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten zum Widerruf berechtigt.
- 2.3 Der Lieferant hat in seinem Angebot auf Abweichungen von unserer Anfrage ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.4 Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeit der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
- 2.5 Die vollständige Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

3. Liefertermin und Erfüllungsort

- 3.1 Die vereinbarte Lieferzeit ist bindend. Kann der Lieferant die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten, so ist er verpflichtet uns hierüber unverzüglich in Kennt-

nis zu setzen. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Versandanschrift an.

- 3.2 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3.3 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die in der Bestellung angegebenen Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt die Anschrift des Bestellers als Erfüllungsort.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

5. Hinweis- und Sorgfaltspflichten

- 5.1 Wurde der Lieferant über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 5.2 Der Lieferant hat dem Besteller Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber den bislang erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- 6.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derar-

tige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erfüllung des Vertrages an uns zurückzugeben. Die Unterlagen dürfen nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

- 6.2 Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Einzelheiten technischer und kaufmännischer Art als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 6.3 Alle dem Lieferanten überlassene Gegenstände bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.
- 6.4 Soweit von uns überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gelten wir als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant anteilmäßig das Miteigentum an uns überträgt.

7. Mangelhafte Lieferung

- 7.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Der Lieferant haftet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Werden in unserer Bestellung Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Ausführungsanweisungen oder sonstige Unterlagen beigefügt oder darauf Bezug genommen, so gelten diese als in den Vertrag einbezogen und als Beschaffenheitsvereinbarung.
- 7.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass unsere Untersuchungspflicht auf offenkundige Mängel beschränkt ist. Wir sind berechtigt, bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere

sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobeverfahren vorzugehen. Bei versteckten Mängeln gelten die gesetzlichen Rügepflichten.

- 7.4 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar bedarf es keiner Fristsetzung. Unzumutbarkeit liegt insbesondere bei besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden vor.
- 7.5 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir haben nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Auf § 280 Abs. 1 S. 2 BGB wird ausdrücklich hingewiesen.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages außerhalb der Hauptleistungspflichten unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.

9. Gerichtsstand, Rechtswahl

- 9.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der vertragliche Lieferort. Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Sitz.
- 9.2 Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Sitz.
- 9.3 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.